

Finanzordnung (FO) des TTVB (Stand Mai 2017)

§ 1

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der finanziellen Mittel (Bank- und Kassengeschäfte) des TTVB und seiner Gliederungen fest.

§ 2

Die Bank- und Kassengeschäfte verwaltet der Geschäftsführer unter der Verantwortung des Schatzmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes.

§ 3

Der Geschäftsführer erarbeitet jährlich unter der Verantwortung des Schatzmeisters einen Haushaltsplan-Vorschlag und legt diesen nach Beratung im Präsidium dem Verbandstag/Beirat zur Beschlussfassung vor.

§ 4

Die Finanzmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind grundsätzlich für besondere Ausnahmefälle, die im Präsidium zu beschließen sind, gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere Zuschüsse, sind von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

§ 5

Das Präsidium ist ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Zum Eingang von Verpflichtungen sind ohne vorherigen Beschluss auf Basis des Haushaltsplanes in Einzelfällen der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer je bis zu 1.000,00 € bevollmächtigt.

§ 6

Der Schatzmeister ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Dem Verbandstag/Beirat hat er für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die Bestätigung des Kassenberichts durch diese Gremien ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 7

Die in der Anlage 1 enthaltenen Beiträge, Abgaben, Gebühren und andere Normative werden mit der Finanzordnung auch in der Höhe beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit neben den beschlossenen Normativen für bestimmte besondere Tätigkeiten zusätzlich Gebühren festzulegen. Das Präsidium des TTVB ist zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes im laufenden Jahr berechtigt, ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vereinsumlage bis zu einer maximalen Höhe von 20,00 € je Verein zu erheben. Die Erhebung dieser Umlage bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums des TTVB. Die Notwendigkeit der Erhebung der Vereinsumlage ist den Mitgliedern vom Schatzmeister des TTVB im darauffolgenden Verbandsrundschreiben zu begründen.

§ 8

Für die Herbeiführung einer Entscheidung gemäß § 15 der Satzung ist die Entrichtung der Gebühr als Vorschuss eine Voraussetzung. Verfahrenskosten und Geldbußen sind Abgaben an den Verband. Sie sind fällig mit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung (siehe Anlage 2).

§ 9

Zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der TTVB ein Bankkonto bei der **Berliner Sparkasse, IBAN: DE 92 100 500 00 2213 1102 40, BIC: BELADEBEXX**. Zeitweilig freie Eigenmittel sind zinsgünstig als Festgeld anzulegen. Verfügungsberechtigt über diese Konten sind der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.

§ 10

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist auf der Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter Belege nach Haushaltsplanpositionen kategorisiert Buch zu führen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Planvorgaben obliegen dem jeweils Abrechnenden. Für alle anderen Verbandseinnahmen und -ausgaben sind der Schatzmeister bzw. Geschäftsführer verantwortlich.

§ 11

Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzangelegenheiten des Verbandes wird auf der Grundlage der Satzung durch den Kontrollausschuss geprüft. Die Prüfung kann beliebig oft, sie muss aber einmal jährlich erfolgen. Sie ist Grundlage der Bestätigung des Kassenberichts durch den Verbandstag/Beirat.

§ 12

Die Finanzordnung nebst Anlagen tritt mit Beschluss des TTVB -Verbandstages am 07.05.2017 in Kraft.

Anlage 1 zur TTVB - Finanzordnung

Finanzielle Normative

A Gebühren/Beiträge

1. Aufnahmegebühren

	EURO
(a) für TTVB-Mitgliedsvereine	26,00
(b) für Kreisvereine*	13,00
(c) für fördernde Mitglieder	13,00

(*) Kreisvereine sind ausschließlich auf Kreisebene spielende Vereine

2. Mitgliedsbeiträge

(a)	Festbeiträge	
	<ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Grundbeitrag an den DTTB entsprechend der FO des DTTB plus mitgliederbezogener Vereinsbeitrag lt. Anlage 4 der FO des TTVB (der mitgliederbezogene Vereinsbeitrag wird entsprechend der aktuellen DTTB-Abgabe und der Mitgliederanzahl der TTVB-Vereine jährlich neu festgelegt) • jährlicher Grundbeitrag je Verein an den NTTV entsprechend des NTTV-FO 	
(b)	TTVB-Beitrag	
	<ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Beitrag je Einzelmitglied im Verein - je SchülerIn 4,00 <li style="padding-left: 100px;">- je Jugendliche(r)/Erwachsener 8,00 	
(c)	Jährlicher Beitrag als natürliche Person mindestens	40,00
(d)	Jährlicher Beitrag als juristische Person mindestens	60,00

3. Startgebühren

(a)	DTTB- und NTTV- Startgebühren für Einzelstarter und Mannschaften entsprechend der aktuellen FO des DTTB bzw. NTTV	
(b)	vom TTVB je Mannschaft erhoben	
	Spielklasse	Herren Damen Nachwuchs
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsliga 52,00 34,00 26,00 • Landesligen 40,00 30,00 21,00 • Landesklassen 32,00 21,00 16,00 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- bzw. Stadtklassen sowie Kreis- bzw. Stadtligen erheben ihre Startgebühren für Einzelstarter- und Mannschaft entsprechend ihren FO selbst 	
(c)	vom TTVB je Mannschaft erhoben	
	<ul style="list-style-type: none"> • für Landesmannschaftsmeisterschaften und -pokalwettbewerbe <ul style="list-style-type: none"> - der Damen/Herren/Senioren 16,00 - des Nachwuchses 13,00 • für Mannschaftsmeisterschaften und Pokalwettbewerbe der Landesbereiche <ul style="list-style-type: none"> - der Damen/Herren/Senioren 13,00 - des Nachwuchses 8,00 	

(d)	vom TTVB je Einzelstarter erhoben	
	• für Landeseinzelmeisterschaften und Verbandsranglisten	
	- der Damen/Herren/Senioren	10,00
	- des Nachwuchses	6,00
	• für Einzelwettbewerbe der Landesbereiche	
	- der Damen/Herren/Senioren	10,00
	- des Nachwuchses	6,00

4. Sonstige Gebühren

- Erteilung einer Spielberechtigung:	- Jugendliche/Junioren/Damen/Herren	6,00
	- Schülerinnen/Schüler	3,00
- Vereinswechsel für SpielerInnen		21,00
- Spielberechtigung für Damen-/Herren-Mannschaften (SBE) je Saison		8,00
- Spielgenehmigung je Ausländer		30,00
- Einspruchsgebühr entsprechend Punkt 5.1 der Rechtsordnung (RO) des TTVB		30,00
- Berufungsgebühr gegen Entscheidungen des Sportgerichts		50,00
- Vereinspflichtabonnement der Fachzeitschrift <i>tischtennis</i> entsprechend aktuellem Preis (wird vom Philippka-Verlag erhoben)		
- Eigenanteil der Aktiven bei TTVB-Veranstaltungen (Lehrgänge, Auswahleinsätze etc.)	je voller Tag	15,00
	je angefangener Tag	7,50
- Nutzung von click-TT durch KFA/SFA je Staffel und Saison		30,00

5. Geldbußen

(a) Ordnungsgebühren

- Nichtantreten:	- einer Mannschaft	einfache Startgebühr
	- eines Einzelstarters	doppelte Startgebühr
- unvollständiges Antreten einer Mannschaft (je nicht angetretene/r Spieler/in)		1/4 der Startgebühr
- Streichung/Zurückziehung innerhalb der Saison		zweifache Startgebühr
- nicht termingemäße oder versäumte Vereins-, Termin- bzw. Mannschaftsmeldung		1/2 Startgebühr
- versäumte, verspätete bzw. unvollständige Online-Eingabe des Spielberichtes		10,00
- Nichterscheinen des Aktiven zur eigenen Siegerehrung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren je betreffender Spieler des Vereins:	auf Landesebene	20,00
	auf LB - Ebene	10,00
- Genehmigung von Spielverlegungen nach dem offiziell angesetzten Termin (gilt nicht für Nachwuchsmannschaften)		10,00
- Antreten in nicht einheitlichen Trikots (nur für Stammspieler)		6,00
- nicht genehmigte Spielverlegungen (SO G 3.1. und 3.2.)		20,00
- Verstöße gegen Festlegungen/Ordnungen des TTVB		bis 52,00
- fehlender lizenziertes SR entsprechend Pkt. 12 der TTVB-Schiedsrichterordnung	je Saison	100,00
- Genehmigung der SBE-Anträge bei fehlender Nachwuchsmannschaft		30,00
- schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen TTVB-Festlegungen/-Ordnungen		bis 500,00
- bei Nichtantritt der Heimmannschaft bzw. Nichtzustandekommen eines Heimspieles in Folge des Nichtantretens der Gastmannschaft bzw. Streichung/Zurückziehung innerhalb eines Spieljahres kann die gegnerische Mannschaft		
	- bei 6er-Mannschaften für 8 Personen und	
	- bei 4er-Mannschaften für 6 Personen	
eine Fahrgeldrückerstattung von 0,20 € je km (für maximal 2 Kfz.) innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Eintrittsfall beim Verursacher geltend machen		

(b) Mahngebühren

- Gebühr für 1.Mahnung	10,00
- Gebühr für 2.Mahnung	20,00

B Kostenerstattungen/Tagegelder

1. Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

- | | | | |
|-----|--|---|-------|
| (a) | für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter für Abwesenheit von der Wohnung je Kalendertag von | - mindestens 8 Stunden | 10,00 |
| | | - mindestens 24 Stunden (00.00-24.00 Uhr) | 20,00 |
| (b) | für hauptamtlich tätige Mitarbeiter für Abwesenheit von der Wohnung bzw. regulären Arbeitsstelle je Kalendertag: Sätze wie unter Punkt 1 (a) | | |
| (c) | mehrere Abwesenheiten an einem Kalendertag sind zu addieren | | |

2. Fahrtkosten

- Grundsätzlich gelten die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (DB 2.Klasse)
- Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Schiedsrichter des TTVB erhalten für die Nutzung eigener PKW je km 0,20 € je km, wobei – nach Möglichkeit – Fahrgemeinschaften zu bilden sind
- für alle weiteren PKW-Fahrten im TTVB gilt eine Fahrtkostenpauschale von 0,14 € je km, bei Mitnahme je weitere Person 0,02 € mehr, maximal aber nicht mehr als 0,20 € je km

3. Vergütungen anlässlich von Turnieren/Meisterschaften

- | | | |
|---|------------------------|-------|
| - Schiedsrichter erhalten folgende Einsatzpauschalen: | - mindestens 3 Stunden | 10,00 |
| | - ab 4 Stunden | 20,00 |
| - Turnier- und Organisationsleitung erhalten je Einsatztag eine Pauschale von | | 10,00 |
| - Oberschiedsrichtereinsatz je Punktspiel ab Oberliga aufwärts | | 15,00 |
| - Sporthelfer (Auf- und Abbau) | maximal je | 5,00 |
- bei einer Landesbereichsveranstaltung kann der durchführende Verein beim TTVB einen Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € beantragen
 - die Übernahme von Kosten durch den TTVB für die Durchführung von Landesbereichsveranstaltungen, die über das eingenommene Startgeld und den TTVB-Zuschuss hinausgehen, müssen vor der Vergabe der Veranstaltung vom betreffenden Verein beim LB-Ausschuss angezeigt und von diesem beim TTVB-GF beantragt und genehmigt werden

4. Übernachtungen

In nachgewiesener Höhe bis maximal 46,00 € je ÜN, ansonsten ist die Genehmigung des Schatzmeisters erforderlich. Ohne Beleg kann eine Übernachtungspauschale von 15,00 € mit Genehmigung des Schatzmeisters gezahlt werden.

5. Entschädigungen für TTVB-Teilnehmer an Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren und Deutschlandpokalwettbewerben von NTTV bzw. DTTB

	Schüler	Jugend	Damen/Herren	Senioren
Übernachtung	TTVB/LSB	TTVB/LSB	Verein	Verein
Verpflegung/Tagegeld	TTVB/LSB	TTVB/LSB	Verein	Verein
Fahrtkosten	TTVB/LSB	TTVB/LSB	TTVB*	Verein
Startgebühren**	TTVB	TTVB	TTVB	TTVB

Der TTVB kann je Aktiven einen Eigenanteil zur Kostendeckung erheben.

(*) = Benzingeld in Höhe von maximal 0,14 € je km + 0,02 € je km und Mitfahrer maximal aber nicht mehr als 0,20 € je km (maximal 130,00 €)

(**) = Die Startgebühren werden bei allen unter B 5 genannten Veranstaltungen (außer bei Nachwuchswettbewerben) nur für jene TTVB-Starter vom TTVB bezahlt, die sich für die vorgegebenen Quotenplätze sportlich qualifiziert haben. Startgelder für alle darüber hinaus beantragten Startplätze (Verfügungslplätze etc.) werden vom TTVB an den Verein des betreffenden Aktiven in Rechnung gestellt und sind von diesem an den TTVB zu bezahlen.

6. Entschädigungen für überregionale Mannschaftswettbewerbe

Die Startgelder bei überregionalen Mannschaftsmeisterschaften müssen durch die Vereine der teilnehmenden Mannschaften selbst getragen werden. Sie erhalten nach den Veranstal-

tungen eine Startgeld-Rechnung in Höhe des Betrages, mit dem der TTVB gegenüber dem DTTB für die teilnehmenden Mannschaften in Vorleistung gegangen ist. Diese Festlegung gilt nicht für den Nachwuchsbereich bzw. für die Deutschen Meisterschaften der Verbandsspielklassen sowie für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen.

7. Zuschüsse

Die Zahlung von Zuschüssen erfolgt auf Antrag des TTVB/Vereins entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie für die Vergabe von Landesmitteln zur Förderung des Sportes durch den Landessportbund Brandenburg e.V. bzw. entsprechend der Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Anlage 2 zur TTVB - Finanzordnung

Durchführungsfestlegungen zur Finanzordnung des TTVB

1. zu § 3

Die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes erfolgt auf der Basis von Plankennziffern. Diese werden den jeweils Fachausschussmitgliedern bis 10.02. d.J. für das laufende Jahr mitgeteilt. Bis dahin gelten die Vorjahresplankennziffern. Begründete Abweichungen sind bis zum 01.07. d.J. über die Geschäftsstelle beim Schatzmeister zu beantragen.

2. zu § 4

Zur besseren Haushaltskontrolle und -einhaltung haben alle Fachausschussmitglieder, einschließlich Spielleiter, ihre Ausgaben Quartalsweise (jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10. und zum 15.12. des lfd. Jahres) abzurechnen. Letzte begründete Plankorrekturen können bis 30.08. des Jahres beim Schatzmeister beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

3. zu § 7

Die Mitgliedsbeiträge und Mannschaftsstartgebühren sind zu folgenden Terminen **nach** Rechnungslegung auf das Konto des TTVB unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen bzw. einzuzahlen:

- Umlagen/Festbeiträge DTTB, NTTV und 50%iger Abschlag des TTVB-Mitgliedsbeitrages aus dem Vorjahr bis zum 15.01. des laufenden Jahres
- Rest TTVB-Beitrag für das laufende Jahr (lt. Bestandserhebungsbogen des LSB Brandenburg vom 31.12. des Vorjahres, mindestens aber die Anzahl der per 05.01. d.J. in click-TT registrierten Mitglieder), Mannschaftsstartgebühren für die laufende Saison (nur TTVB-Spielbetrieb) sowie Kosten für den Druck und Versand des TTVB-Jahrbuches Mitte/ Ende August des laufenden Jahres.

Vereine, die dem LSB Brandenburg nicht angehören, melden bis 31.12. des laufenden Jahres die Anzahl ihrer Mitglieder bis und über 14 Jahre an die TTVB-Geschäftsstelle. Erfolgt keine Mitgliedermeldung, wird für die TTVB-Bestandserhebung die durchschnittliche Anzahl der Einzelmitglieder aller TTVB-Vereine plus 15 zugrunde gelegt.

Die Rechnungslegung für das Jahresabo des Vereinspflichtexemplares der Fachzeitschrift *tischtennis* erfolgt zu Jahresbeginn direkt durch den Verlag.

4. zu § 8

Veranlasser von Entscheidungen gemäß der Satzung haben unverzüglich die Geschäftsstelle über Geldbußen sowie den im Verfahren Unterlegenen und die Geschäftsstelle über die Höhe der an den TTVB zu erstattenden Verfahrenskosten zu informieren.

5. zu §§ 7,8 und 9

Auf Überweisungen ist unbedingt in der Spalte Zahlungsgrund die Rechnungs- oder Ordnungsgebührennummer anzugeben. In der Spalte Auftraggeber ist immer auch der Vereinsname anzugeben. Ordnungsgebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVB einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, erfolgt durch den TTVB-Geschäftsführer bzw. -Schatzmeister eine kostenpflichtige 1., ggf. 2.Mahnung lt. FO TTVB, Anlage 1, Punkt A 5(b). Für Abrechnungen von Fahrtkosten und Tagegeld der Gremien des TTVB sind die

Vordrucke des TTVB zu verwenden. der Abrechnende quittiert mit der eigenständigen Unterschrift die sachliche Richtigkeit der gemachten Angaben.

Anlage 3 zur TTVB - Finanzordnung

Codierung

I. Startgebühren - Mannschaften

Spielklasse	Herrn	Damen	Jungen/Schüler	Mädchen/Schn.	Nachwuchs
Verbandsliga	321	322	361	362	
Landesliga (H 1.+2.)	331	332			363
Landesklasse	341	342			

Anlage 4 zur TTBV- Finanzordnung

Berechnungsgrundlage für den in der Anlage 1 der TTVB - Finanzordnung festgelegten mitgliederbezogenen Vereinsbeitrag (entsprechend der Verbandsabgabe des TTVB an den DTTB und der Vereinsmitgliederstärke)

1. TTVB-Mitgliedsvereine mit 12 und weniger Mitgliedern zahlen lediglich den DTTB-Grundbeitrag in Höhe von 87,00 € im Jahr.

2. Alle Mitgliedsvereine des TTVB zahlen zusätzlich einen mitgliederbezogenen DTTB-Beitrag. Um die Nachwuchsarbeit der Vereine zu fördern, werden dabei drei SchülerInnen wie ein Erwachsener gewertet. Die genaue Höhe des mitgliederbezogenen DTTB-Beitrages ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{mitgliederbezogener DTTB-Beitrag} = \frac{\text{Summe der jährlichen Verbandsabgabe an den DTTB (lt. Festlegung DTTB)}}{\text{TTVB-Mitglieder (Erwachsene gesamt lt. Pkt.2/außer Vereine bis 12 Mitgl.)}}$$

3. Der mitgliederbezogene DTTB-Beitrag wird mit der Rechnungslegung Mitte Januar des laufenden Jahres (vgl. Anlage 2, Punkt 3) erhoben.